



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Frau Colette Nova
Vizedirektorin, Leiterin

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Herr Boris Zürcher
Leiter Direktion für Arbeit

Zürich, 6. August 2015 MK/RM/sm
kaiser@arbeitgeber.ch

Betreff: Motion Niederberger 14.3728 «Regulierungskosten für die Wirtschaft. Unnötige Administrativarbeiten für die AHV abschaffen» – Stellungnahme zur Umfrage bei den Sozialpartnern und den Kantonen zuhanden der WAK-N

Sehr geehrte Frau Nova
Sehr geehrter Herr Zürcher

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Sache.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband setzt sich für eine konsequente Bekämpfung der Schwarzarbeit ein. Dabei ist vor allem auf gezielte Anreize und eine konsequente Sensibilisierung zu setzen. Unnötige administrative Bürden laufen demgegenüber diesem Ziel zuwider. Dies gilt namentlich auch für die überflüssige Bestimmung von Art. 136 AHVV, die keinen echten Beitrag zur Bekämpfung der Schwarzarbeit leistet, die Arbeitgeber jedoch administrativ unnötig belastet.

Aus nachfolgenden Gründen beantragen wir deshalb, die Motion Niederberger sei auch durch den Zweirat zu überweisen und gestützt darauf sei die dreissigtägige Meldepflicht gemäss Artikel 136 AHVV zu streichen:

Die Bestimmung von Art. 136 der Verordnung über die AHV (AHVV; SR 831.101) wurde im Zusammenhang mit der Einführung der neuen 13-stelligen AHV-Nummer geschaffen. Die neue Bestimmung ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Diese neue Meldepflicht, die vor 2008 gar nicht bestanden hatte, ist auch unter dem neuen Regime (AHVN13) überflüssig. Unter dem Eindruck des Wegfalls der alten «grauen» AHV-Karte (mit Verzeichnis der kontoführenden Kassen), wollte man vor rund zehn Jahren den Arbeitnehmenden ein Papierdokument in die Hand geben können, welches eine Sicherheit vermitteln sollte. Daher wurde zusätzlich zur – an sich per se unnötigen – Einführung der Meldepflicht in Art. 136 Abs. 2 eine Bestätigung der Anmeldung vorgesehen.

Es müssen somit bei jeder Neuanstellung und jedem Stellenwechsel folgende vier administrative Handlungen erfolgen:

- Meldung eines neuen Arbeitnehmenden durch den Arbeitgeber an die Ausgleichskasse
- Verarbeitung dieser Information in der Ausgleichskasse
- Übermittlung eines Versicherungsnachweises durch die Ausgleichskasse an den Arbeitgeber
- Weiterleitung des Versicherungsnachweises durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmenden

Bei Art. 136 AHVV handelt es sich heute um eine reine Ordnungsvorschrift. Es hat daher heute auch keine strafrechtlichen Konsequenzen, wenn die Meldung an die Ausgleichskasse unterbleibt. Auch hat der nicht gemeldete Arbeitnehmer keine sozialversicherungsrechtlichen Nachteile zu gewärtigen, soweit er zu gegebener Zeit auf der Jahresabrechnung aufgeführt wird.

Im Rahmen der Überprüfung der Regulierungskosten zu Lasten der Wirtschaft (sogenannter Regulierungs-Checkup), welche im Auftrag des Bundesrates ab dem Jahr 2011 durchgeführt wurde, identifizierten die beteiligten Fachleute aus der Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung denn auch sehr rasch die Abschaffung der unterjährigen Meldepflicht (Art. 136 AHVV) als substantielle Entlastungsmassnahme für die Arbeitgeber. Die Experten empfahlen deshalb, die für die AHV und die Arbeitgeber bedeutungslose Bestimmung zu streichen. Diese Forderung gilt es nun raschmöglichst in die Tat umzusetzen.

Die Beitragserhebung erfolgt in der AHV bei den Arbeitgebern oder den Selbständigerwerbenden auf Grund des effektiven Jahreslohnes. Für die AHV ist es nicht relevant, zu welchem Pensum eine Person arbeitet oder zu welchem Zeitpunkt sie in den Betrieb eingetreten ist. Ebenso ist es für den Arbeitnehmenden nicht relevant, ob er innert 30 Tagen bei der Ausgleichskasse angemeldet wird. Wichtig ist einzig, dass der Lohn in der Jahresabrechnung aufgeführt wird und die Beiträge in das individuelle Konto des Arbeitnehmenden eingetragen werden. Dieses individuelle Konto (IK) dient dann später zur Rentenberechnung. Die Systematik der AHV bringt es mit sich, dass die Ausgleichskassen keinen direkten Kontakt mit den Arbeitnehmenden während den Erwerbsjahren haben oder benötigen. Aber es ist für den Arbeitnehmenden jederzeit möglich, einen IK-Auszug zu verlangen und so die korrekte Abrechnung seines Arbeitgebers genau zu überprüfen. Diese Sachlage hat der Bundesrat selbst im Übrigen schon mehrfach im Rahmen der Beantwortung von diesbezüglichen Vorstössen bestätigt.

Zudem ist es überhaupt nicht klar, dass der ausbezahlte Lohn in den ersten 30 Tagen auch im Sinne der AHV als beitragspflichtig angesehen werden wird. Nicht alle Arbeitnehmer sind auch beitragspflichtig. Solche nicht beitragspflichtigen Arbeitnehmende müssen der Ausgleichskasse bei der Lohnabrechnung gar nicht gemeldet werden. So entsteht etwa in den nachfolgenden Beispielen gerade keine AHV-Beitragspflicht:

- bei der Studentin, die in den Semesterferien einen Aushilfsjob annimmt und dafür CHF 2'000 verdient (Löhne bis CHF 2'300 sind gemäss Art. 34d AHVV von der Beitragspflicht befreit);
- beim Altersrentner, der monatlich CHF 1'200 verdient (gemäss Art. 6quater AHVV haben Altersrentner einen Freibetrag von CHF 1'400 pro Monat);
- beim Gemeinderat, der bloss geringfügige Sitzungsgelder erhält, welche die Unkosten abdecken;
- beim Grenzgänger, der seine Haupttätigkeit in Frankreich ausübt (Lohn CHF 60'000) und in der Schweiz bloss eine Nebentätigkeit (Lohn CHF 30'000) (gemäss EU-Recht ist die Person für ihr ganzes Einkommen in Frankreich versichert).



Aus diesen Gründen lehnen wir im Rahmen der Revision des BGSA auch dezidiert eine zusätzliche Pönalisierung der Unterlassung der sofortigen Anmeldung bei der Ausgleichskasse dezidiert ab (vgl. Beilage). So würde bspw. in all diesen zitierten Fällen der Arbeitgeber richtigerweise mit einer Busse belegt, weil er eine durch und durch sinnlose Meldung unterlassen hat. Bereits die heute bestehende Meldepflicht von Art. 136 AHVV ist in keiner Weise ein geeignetes Instrument zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Folge dessen hat deren Streichung auch keine oder höchstens marginalste Auswirkungen auf die Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Im Rahmen des sogenannten Regulierungscleanup (Bericht des Bundesrates zu den Postulaten Fournier 10.3429 und Zuppiger 10.3592) wurde festgestellt, dass gestützt auf Art 136 AHVV pro Jahr rund 1,2 Millionen Meldungen zu erfolgen haben. In Fällen wie den Obgenannten macht es zur Verhinderung von administrativen Leerläufen sogar geradezu Sinn, die Meldung an die Ausgleichskasse zu unterlassen, weil sie schlicht überflüssig ist.

Unsere Vorstellungen für eine Verbesserung der wirksamen Bekämpfung der Schwarzarbeit haben wir im Übrigen in unserer Vernehmlassungsantwort zur Revision des BGSA vom 24. Juli 2015 dargelegt. Gerne verweisen wir diesbezüglich auf unsere Stellungnahme, welche Sie diesem Schreiben beigelegt finden.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Martin Kaiser, Ressortleiter Sozialpolitik und Sozialversicherungen und Mitglied der Geschäftsleitung, gerne zur Verfügung (044 / 421 17 35 / kaiser@arbeitgeber.ch).

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor

Fürsprecher Martin Kaiser
Mitglied der Geschäftsleitung

Beilage: Stellungnahme des SAV zur Vernehmlassungsantwort zur Revision des BGSA vom 24. Juli 2015